

Kennzeichen der Steuergestaltung im Überblick

A Allgemeine Kennzeichen (§ 138e Abs. 1 Nr. 1–2 AO)	B Spezifische Kennzeichen (§ 138e Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a) bis c) AO)	C.1 Spezifische Transaktionen (§ 138e Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) und e) AO)	C.2 Spezifische Transaktionen (§ 138e Abs. 2 Nr. 1 AO)	D Spezifische Kennzeichen betr. Informationsaustausch (Finanzkonten)/wirtschaftliche Eigentümer (§ 138e Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 AO)	E Spezifische Kennzeichen zu Verrechnungspreisgestaltungen (§ 138e Abs. 2 Nr. 4 AO)
Gestaltung unter Vereinbarung einer qualifizierten Vertraulichkeitsklausel im Hinblick auf den Steuervorteil	Gestaltung zum gezielten Erwerb einer Verlustgesellschaft	Grenzüberschreitende Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen ...	Grenzüberschreitende Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen ...	Gestaltung unter Aushöhlung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten	Gestaltung unter Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln
Gestaltung unter Vereinbarung eines qualifizierten Erfolgshonorars im Hinblick auf den Steuervorteil	Gestaltung, die zur Umwandlung von Einkünften in niedriger besteuerte oder steuerfreie Einkünfte führt	<ul style="list-style-type: none"> • der Empfänger in einem Steuerhoheitsgebiet mit Körperschaftsteuersatz von null oder nahe null ansässig ist 	<ul style="list-style-type: none"> • der Empfänger in keinem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig ist 	Gestaltung mit rechtlich oder wirtschaftlich intransparenten Eigentumsketten	Gestaltung mit Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Wirtschaftsgütern
Gestaltung unter Verwendung einer Standarddokumentation/ Standardstruktur	Gestaltung, die zirkuläre Transaktionen nutzt – Round Tripping von Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> • die Zahlung beim Empfänger vollständig von der Steuer befreit ist 	<ul style="list-style-type: none"> • der Empfänger in einem Hoheitsgebiet aus der EU-/ OECD-Liste nicht kooperativer Staaten ansässig ist (Blacklist) 		Übertragung von Funktionen/ Risiken und/ oder Wirtschaftsgütern mit EBIT-Rückgang von mehr als 50% beim Übertragenden
Zusätzlich erforderlich: " <i>Main benefit</i> "-Test Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Gestaltung erwarten kann, ist die Erlangung eines Steuervorteils (Teil I DAC 6 – § 138d Abs. 2 Nr.3 a) AO)			Gestaltung, die zum Gegenstand hat, dass in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet ...		
			<ul style="list-style-type: none"> • Absetzungen für Abnutzung desselben Vermögensgegenstandes beansprucht werden 		
			<ul style="list-style-type: none"> • eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Vermögen erfolgt 		
<ul style="list-style-type: none"> • eine Übertragung oder Überführung von steuerlich unterschiedlich bewerteten Vermögensgegenständen stattfindet 					